

# Fliegerclub Erding

mit Bundeswehrrsportfluggruppe e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen - „Fliegerclub Erding mit Bundeswehrrsportfluggruppe e.V.“ - nachfolgend auch „FCE mit BwSFG e.V.“ oder „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Erding, Fliegerhorst und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen unter der Nr. VR 110049.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck

1. Zweck des FCE mit BwSFG e.V ist
  - a) die Pflege und Förderung des Luftsportgedankens
  - b) die Ermöglichung fliegerischer Betätigung aktiver wie auch ausgeschiedener Angehöriger der Bundeswehr
  - c) die Betreuung und Ausbildung der an der Luftfahrt interessierten Jugend
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder tragen durch persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes bei.

### **§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft, ordentliche Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des FCE mit BwSFG e.V. können alle Personen werden, die den FCE mit BwSFG e.V. in der Erfüllung seines Zweckes unterstützen und fördern wollen. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche (aktive) Mitglieder können nur Personen sein, die im Besitz einer Piloten-Lizenz oder eines UL-Scheins sind oder solche erwerben wollen. Ordentliche Mitglieder nehmen am Flugbetrieb als verantwortlicher Flugzeugführer teil, haben volles Stimmrecht und entrichten den entsprechend § 8 Abs. 4 von der erweiterten Vorstandschaft festgesetzten Geld- und Arbeitsstundenbeitrag.
3. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt nach sechsmonatiger Bewährung aufgrund Entscheidung der erweiterten Vorstandschaft; es besteht kein Aufnahmezwang.

### **§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft und Wechsel der Mitgliedschaftsstufen**

1. Als außerordentliches Mitglied kann aufgenommen werden:

- a) Passive Mitglieder können alle Personen werden, die den Verein in der Erfüllung seines Zwecks unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist nicht befristet. Passive Mitglieder nehmen nicht am Flugbetrieb als verantwortlicher Flugzeugführer teil.
- b) Angehörige der Bundeswehr, während der Dauer einer vorübergehenden Kommandierung/Versetzung nach Erding, die an ihrem regulären Stationierungsort Mitglied einer Bundeswehrrsportfluggruppe sind, können als vorübergehende Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitgliedschaft ist auf 6 Monate befristet.
- c) Aktive Mitglieder von verbundenen Vereinen können als Vertragsmitglieder aufgenommen werden. Die Rechte dieser Mitglieder richten sich nach der vom Vorstand mit dem anderen Verein abgeschlossenen Vereinbarung.

§ 3 Abs. 3 gilt für die außerordentliche Mitgliedschaft entsprechend. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und zahlen einen Beitrag, den die erweiterte Vorstandschaft entsprechend § 8 Abs. 4 festsetzt. Die erweiterte Vorstandschaft kann - außer bei passiven Mitgliedern - in der Aufnahmeentscheidung die Teilnahme am Flugbetrieb als verantwortlicher Flugzeugführer gestatten.

- 2. Zum Ehrenmitglied kann jeder, der sich besondere Verdienste um den FCE mit BwSFG e.V. bzw. um den Luftsportgedanken allgemein erworben hat, ernannt werden.

Diese Ernennung muß in einer ordentlichen Mitgliederversammlung von der erweiterten Vorstandschaft ausgesprochen werden. Die Annahme der Ehrenmitgliedschaft bedarf der schriftlichen Bestätigung. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit; lediglich entstehende Fluggebühren sind durch das Ehrenmitglied zu begleichen.

3. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag mit Beginn eines Quartals in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung einer passiven Mitgliedschaft in eine ordentliche kann nur mit Wirkung des folgenden Quartals oder rückwirkend mit Beginn des laufenden Quartals beim Vorstand beantragt werden; über den Antrag entscheidet die erweiterte Vorstandschaft, bei ablehnendem Beschluß gelten § 5 Abs. 4 Satz 3 - 7 entsprechend.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch freiwilliges Ausscheiden
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschließung
  - d) bei passiver Mitgliedschaft durch Einstellung der Beitragszahlung.
2. Der freiwillige Austritt muß durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat erfolgen und wird stets mit dem Ende des auf die Kündigung folgenden Monats wirksam. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen und sonstigen Verbindlichkeiten zu begleichen.
3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
4. <sup>1</sup>Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereins-Interessen verstoßen hat, sowie wegen öffentlichem vereinschädigenden Verhaltens oder wenn es mit Zahlungen mehr als 3 Monate nach Mahnungszugang im Rückstand ist, mit sofortiger Wirkung durch die erweiterte Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

<sup>3</sup>Der Ausschließungsbeschuß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

<sup>4</sup>Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. <sup>5</sup>Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingehen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Geht innerhalb der Berufungsfrist keine formgerechte Berufung ein, gilt der Ausschließungsbeschuß als anerkannt; das betroffene Mitglied hat sich damit dem Beschluß unterworfen.

<sup>6</sup>Die Mitgliederversammlung, die von der erweiterten Vorstandschaft innerhalb von 2 (zwei) Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig.

<sup>7</sup>Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

5. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes, aus welchen Gründen auch immer, erlöschen alle seine Rechte dem Fliegerclub Erding mit Bundeswehrrsportfluggruppe e.V. gegenüber. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Arbeitsleistung und eingebrachten Gegenständen findet auch im Falle von Vorauszahlungen nicht statt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die erweiterte Vorstandschaft
- c) der (gesetzliche) Vorstand
- d) zwei Kassenprüfer

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Kalendervierteljahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung durch die Vorstandsmitglieder,
- b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Auflösung des Vereins,
- f) Wahlen von Vorstand, erweiterter Vorstandschaft, Kassenprüfern und anderen Gremien

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens 5 % aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Reservierungsprogramm des Vereins sowie per E-Mail oder schriftlich. Sie gilt 3 Tage nach Absendung als zugegangen. Ladungsanschrift ist die dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Anschrift oder Postanschrift. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind der schriftlichen Einladung beizufügen, nachträgliche Anträge sind zulässig; sie sind schriftlich an den Vorstand zu richten und zu berücksichtigen, bei Eingang bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung; sie sind unverzüglich, spätestens 7 Tage vor der Mitglieder-Versammlung im Internet im Reservierungsprogramm unter Informationen bekanntzugeben. Es ist Pflicht der Mitglieder, sich im Reservierungsprogramm über solche nachträglichen Anträge zu informieren.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
  - a) bei allgemeinen Beschlüssen wenn mindestens 1/3 aller aktiven Mitglieder anwesend sind
  - b) bei Satzungsänderungen und Vorstandswahlen wenn mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder anwesend sind
  - c) bei Auflösung des FCE mit BwSFG e.V., wenn mindestens 4/5 aller aktiven Mitglieder anwesend sind
5. Beschlüsse und Mehrheiten
  - d) Allgemeine Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
  - e) Wahlen zum Vorstand und zur erweiterten Vorstandschaft bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wird danach eine Funktion nicht durch Wahl besetzt, sind, ggf. zweimal, sofortige Wiederholungswahlen abzuhalten.

- f) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
- g) Zur Auflösung bedarf es einer 4/5 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder
6. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt oder kommen auch Wiederholungswahlen gem. Abs. 5 Buchst. b) nicht zu einer gültigen Wahl, so hat der Vorstand binnen 21 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied kann 2 (zwei) weitere Mitglieder durch schriftliche Stimmvollmacht vertreten.

## **§ 8 Die erweiterte Vorstandschaft**

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

- diese als Vorstand i.S. v. § 9

und zugleich

dem Schriftführer

dem 1. Schatzmeister

dem 2. Schatzmeister

dem Technischen Leiter

dem Ausbildungsleiter

alle als Mitglieder der  
erweiterten Vorstandschaft.

2. Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1. a) - g) sind durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren zu wählen.

In den geraden Jahren sind

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
2. Schatzmeister

und in den ungeraden Jahren

- Schriftführer
1. Schatzmeister
  - Technischer Leiter
  - Ausbildungsleiter

zu wählen.

Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft aus dem Amt aus oder wird die Funktion des 2. Vorsitzenden vakant, so kann ein Ersatzvorstandsmitglied durch die übrigen Vorstandsmitglieder für die Funktion des Ausgeschiedenen nachgewählt werden. Ausgenommen hiervon ist der 1. Vorsitzende, dem immer der 2. Vorsitzende nachfolgt. Scheidet der 1. Vorsitzende oder mehr als ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft aus, ist eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl von Vorstand und erweiterter Vorstandschaft einzuberufen. Bis dahin gilt auch hier eine Nachwahl durch die erweiterte Vorstandschaft (Kooptation). Die Mitglieder eines etwaigen Präsidiums haben durch die Annahme ihrer Wahl zum Präsidiumsmitglied für die Dauer ihres Amtes die unwiderrufliche Bereitschaft bekundet, im Falle der Wahl durch Kooptation das Amt des Vorstandes bis zur Nachwahl anzunehmen.

3. Die erweiterte Vorstandschaft tagt in Vorstandssitzungen, zu denen in einer vorangehenden Sitzung oder schriftlich, durch Fax oder E-Mail zu laden ist. Die erweiterte Vorstandschaft kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in Telefonkonferenzen beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Form der

Beschlussfassung einverstanden sind. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.

4. Der erweiterten Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins einschließlich der Festsetzung der Beiträge, Fluggebühren und Pflichtarbeitsstunden. Sie entscheidet insbesondere nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung der betreffenden Person über Aufnahme, Wechsel von Passiv- zu Aktivmitgliedschaft und Ausschließung. Sie ist auch befugt, Satzungsänderungen formaler Natur vorzunehmen, die von Behörden, Finanzverwaltung oder Gerichten verlangt werden. Diese sind den Mitgliedern in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung durch Beschlussfassung vorzulegen.
5. Die Vereinigung von mehr als 2 (zwei) Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig
6. Die Aufgabenverteilung innerhalb der erweiterten Vorstandschaft regelt deren Geschäftsordnung.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den FCE mit BwSFG e.V. gerichtlich und außergerichtlich, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis (in der Satzung bezeichnet als Vorstand). Im Innenverhältnis gilt unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 2, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden seine Einzelvertretungsbefugnis ausüben darf. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt, kooptiert oder bestellt ist; dies gilt auch für ein kooptiertes Vorstandsmitglied.

## **§ 10 Präsidium**

Der Verein kann sich ein Präsidium geben. Es hat beratende Funktion. Das Präsidium besteht aus 2 langjährigen Vereinsmitgliedern, die nach Möglichkeit einschlägige Erfahrung als ehemalige Vorstandsmitglieder haben sollten.

Die beiden Präsidiumsmitglieder sind jeweils bei den Vorstandswahlen, in denen der erste Vorsitzende nicht gewählt wird, von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählen.

Das Präsidium dient nur der Unterstützung und Beratung der erweiterten Vorstandschaft, ist zur Teilnahme an Vorstandssitzungen berechtigt, falls der gesetzliche Vorstand vom Anhörungsrecht des Präsidiums Gebrauch machen möchte, besitzt aber kein Stimmrecht bei Vorstandssitzungen.

## **§ 11 Beirat**

Der Verein kann sich einen Beirat geben. Er hat beratende Funktion.

Der Beirat wird auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Einer aus der Mitte der Beiratsmitglieder wird auf der ersten Beiratssitzung zum Vorsitzenden gewählt.

Daneben können Vereinsmitglieder oder Nichtmitglieder dem Beirat angehören, die von der erweiterten Vorstandschaft ernannt werden. Beiratsmitgliedern, die nicht Vereinsmitglieder sind, stehen die Rechte passiver Mitglieder zu.

Der Beirat kann durch seinen Vorsitzenden zu seinen Sitzungen auch Dritte einladen, die - ohne Beirat zu sein - den Verein beratend unterstützen wollen.

## **§ 12 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
2. Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluß der Mitgliederversammlung unverzüglich dem bestimmten Anfallberechtigten mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die STIFTUNG MAYDAY, derzeitige Anschrift Lerchesbergring 24, 60598 Frankfurt und an die ARBEITERWOHLFAHRT Kreisverband Erding e.V., derzeitige Anschrift Prielmayerstraße 24, 85435 Erding, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben und Beschlüsse über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamtes umsetzen dürfen.

## **§ 14 Gültigkeit**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.04.2008 beschlossen.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich aller Mahnverfahren, insbesondere für solche, die sich aus einem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, ist Erding.

Fliegerclub Erding mit Bundeswehrrsportfluggruppe e.V.

Postfach 11 63

85421 Erding

Tel. 0 81 22 - 20 991